

# **Vorsteuerrückerstattung - Verfahren in Österreich - Frist 30.06.**

## **Vorsteuererstattungsverfahren**

Ausländische Unternehmer, die

.

keine Umsätze im Inland erzielen

.

nur steuerfreie Güterbeförderungen oder nur steuerfreie Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen ausführen oder

.

nur Umsätze ausführen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (=Reverse-Charge-Umsätze) oder

.

der Einzelbesteuerung für Busunternehmer unterliegen

können ihre Vorsteuern nur im Erstattungsverfahren gem. Verordnung BGBl 279/1995 geltend machen.

1)

## Steuernummer

Bei erstmaligem Antrag auf Vorsteuererstattung ist zunächst ein Fragebogen (Verf 18) zur Erteilung einer Steuernummer auszufüllen. In weiterer Folge ist auf allen an das Finanzamt gerichteten Schreiben diese Steuernummer anzugeben. Diese Angabe erleichtert die Identifizierung des Antragstellers und kann so das Verfahren beschleunigen.

Formular Verf

18

2)

## Vordruck:

Für die Beantragung der Erstattung der Vorsteuerbeträge ist ein Vordruck nach amtlichem Muster (Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer, U5) zu verwenden und ein Fragebogen auszufüllen.

3)

## Frist:

Der Erstattungsantrag ist binnen **sechs Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Das heißt, der Antrag **muß** bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Post gegeben worden sein.

4)

## Unternehmerbescheinigung:

Die Erstattung der Vorsteuerbeträge im Vorsteuererstattungsverfahren ist davon abhängig, dass der Unternehmer durch

eine Bescheinigung seines Finanzamtes (U70) nachweist, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer geführt wird. Der Nachweis ist entsprechend dem beiliegenden Muster zu führen und darf nicht älter als ein Jahr sein! Ein Formzwang besteht nicht (auch ausländische Vordrucke werden anerkannt).

**5)**

## **Originalbelege:**

Eine Erstattung kann nur anhand der eingereichten Originalbelege erfolgen. Die Anträge und die im Original vorzulegenden Belege werden dann vom Finanzamt Graz-Stadt auf ihre formelle und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sachlich ist insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen und die Vorschriften über den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Sie erleichtern dem Finanzamt die Prüfung, wenn Sie die Belege nummerieren und wie im Antrag vorgesehen in eine Liste aufnehmen.

**6)**

## **Vorsteuerabzug**

Abzugsfähig sind Vorsteuern nach den österreichischen Vorschriften.